



# Aktionsplan Wildschweinmanagement in Österreich für die Jahre 2023 - 2028

## Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Sektion III, Gruppe B Verbrauchergesundheit

Radetzkystraße 2

1030 Wien

Datum der letzten Veröffentlichung: Oktober 2023

## Inhalt

Vorwort .....	5
1. Strategische Ziele und Prioritäten des Aktionsplans .....	6
2. Geltungsbereich .....	7
2.1. Örtlicher Geltungsbereich .....	7
2.2. Zeitlicher Geltungsbereich .....	7
3. Wissenschaftliche Daten zu den Maßnahmen gegen die ASP .....	8
3.1. Hausschweine .....	8
3.2. Wildschweine.....	9
4. Relevante Institutionen und Interessensgruppen .....	10
4.1. Dachverband Jagd Österreich.....	10
4.2. Österreichische Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGES) 11	
4.3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML).....	11
4.4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) .....	12
4.5. ABC-Abwehrzentrum .....	12
4.6. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie.....	12
4.7. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) .....	13
5. Wildschweinebestand in Österreich.....	14
Verteilung der Wildschweine innerhalb Österreichs .....	16
6. Jagdmanagement.....	17
6.1. Jagdrecht.....	17
6.2. Jagdgebiete .....	18
6.3. Jagdverbände.....	19
6.4. Jagdmethoden, Jagdwerkzeuge .....	19
7. Ziele und Mittel für die Kontrolle und Verringerung der Wildschwein- Population .....	20
7.1. Jährliche Ziele .....	20
Maßnahmen zur Reduktion der Wildschweindichte .....	20
Präventionsmaßnahmen.....	20
Maßnahmen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein .....	21

Verdächtige Anzeichen beim Aufbrechen: .....	21
Maßnahmen in freien Gebieten (weit entfernt von infizierten Gebieten) .....	22
Maßnahmen in freien Gebieten (in der Nähe infizierter Gebiete) .....	22
7.2. Mittelfristige Ziele .....	23
7.3. Langfristige Maßnahmen und Ziele .....	24
Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein .....	24
Maßnahmen in neu infizierten Gebieten .....	24
Maßnahmen in Gebieten, in denen die Krankheit länger als ein Jahr besteht	25
7.4. Mittel für die Kontrolle und Verringerung .....	26
8. Biosicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit der Jagd auf Wildschweine .....	27
8.1. Biosicherheit bei der Einzeljagd .....	27
8.2. Biosicherheit bei der Bewegungs-/Gesellschaftsjagd .....	28
8.3. Biosicherheit für Jagdgatter .....	29
8.4. Biosicherheit Jagdreisen .....	29
8.5. Biosicherheit Wildkammer / Wildbret .....	29
9. Biosicherheitsanforderungen Hausschweine .....	31
10. Durchführung und Zeitplan .....	32
11. Kommunikation und Schulung .....	33
11.1. Anleitung zur Probenahme .....	33
11.2. Informationsvideos für die Jägerschaft .....	33
12. Kooperation Landwirtschaft – Umwelt .....	34
13. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	35
14. Überwachung durch Laboruntersuchungen .....	36
14.1. Grundlagen zur richtigen Probenahme .....	36
14.2. Geeignetes Probenmaterial zum Nachweis von ASPV .....	36
14.3. Probenahme und Probenversand .....	36
14.4. Labormethoden und Untersuchungsdauer .....	37
15. Bewertung der Auswirkungen von Jagdtätigkeiten auf geschützte Arten und Lebensräume .....	38
Relevante Begriffe und Definitionen. ....	38
Anhang I – Rechtsgrundlagen .....	39
Anhang II – Überblick über die Informationsmaterialien .....	40

## Vorwort

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine infektiöse Viruserkrankung der Schweine, wobei Haus- und Wildschweine betroffen sind. Ihr Auftreten hat schwerwiegende ökonomische Auswirkungen für die Schweinewirtschaft zur Folge; Österreich ist ein exportorientiertes Land und hätte ab dem ersten Ausbruch mit dramatischen Rückgängen im internationalen, aber auch EU-Handel mit lebenden Schweinen und deren Produkten zu rechnen.

Die Bekämpfung dieser Tierseuche, die gemäß Durchführungs-Verordnung (EU) 2018/1882 als Kategorie-A-Tierseuche gelistet ist, ist europaweit einheitlich geregelt. Die Maßnahmen, die im Falle des Verdachtes bzw. des Auftretens zu treffen sind, sind in EU-Verordnungen geregelt. Alle Rechtsgrundlagen dazu sind in Anhang I angeführt.

Der Erreger der Afrikanischen Schweinepest kann vom Wildschwein auf das Hausschwein, aber auch vom Hausschwein auf das Wildschwein übertragen werden. Andere Tierarten und auch der Mensch sind nicht gefährdet.

Aktuell (2023) sind 12 der 27 Mitgliedstaaten von Ausbrüchen der ASP betroffen. Eine Ausrottung des Virus im Wildschweinbestand ist erst zweimal in Europa gelungen: in der Tschechischen Republik 2019 ([ad control-measures asf presentation-wild-boar-czech-rep.pdf \(europa.eu\)](#)) und in Belgien 2020 ([ad control-measures asf erad-eu-bel.pdf \(europa.eu\)](#)). Aufgrund der Erfahrungen in den betroffenen Mitgliedstaaten fordert die Europäische Kommission nun auch die nicht infizierten Länder auf, bereits präventiv die Wildschweine-Dichte zu reduzieren. Damit soll erreicht werden, dass die Virusübertragung von Tier zu Tier verlangsamt bzw. verhindert wird.

Eine Reduktion der Wildschweine-Dichte setzt die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft, der Umweltbehörde, der Forschung und der Veterinärbehörde voraus. Der Österreichische Aktionsplan hat zum Ziel, das Seuchenbewusstsein der Stakeholder zu erhöhen und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wildschweine-Population zu koordinieren. Österreich muss so lange wie möglich seuchenfrei bleiben (Prävention) bzw. nach erfolgter Infektion im Wildschweinebestand so schnell wie möglich wieder seuchenfrei werden.

Maßnahmen im Wildschweinebestand können aber nicht verhindern, dass der ASP-Erreger über andere Wege (unbehandelte Fleischprodukte, kontaminierte Autoreifen, Kleidung, Schuhwerk u.ä.) die Österreichischen Haus- und/oder Wildschweine erreicht. Umfassende Informationskampagnen sind daher erforderlich, um eine indirekte Übertragung durch den Menschen zu verhindern.

## 1. Strategische Ziele und Prioritäten des Aktionsplans

Das hauptsächliche Ziel des Aktionsplanes Wildschwein-Management in Österreich ist eine Reduktion der Wildschwein-Dichte. Dazu ist es erforderlich, die Anfangspopulation zu schätzen und die Methoden der Jagd zu analysieren.

Ein weiteres – wichtiges – Ziel ist die Zusammenarbeit von Behörden und Organisationen, die mit Tierseuchenbekämpfung, Datenverarbeitung, Jagd, Land- und Forstwirtschaft sowie der Umwelt befasst sind. Ein regelmäßiger Informationsaustausch erfolgt bereits seit vielen Jahren im Rahmen der Task Force Afrikanische Schweinepest (basierend auf der Tierseuchenexperten-Verordnung).

Neben der Kommunikation ist auch die Information aller Betroffenen ein wichtiges Ziel. Zahlreiche Veröffentlichungen, Videos, Schulungsmaterialien und Vortragsunterlagen sind bereits erstellt; ein Überblick über diese Informationsmaterialien findet sich in Anhang II.

Dieser Aktionsplan beruht auf folgenden Dokumenten:

SANTE/7113/2015-Rev 11; Arbeitsdokument; Strategischer Ansatz zur Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest für die EU

African swine fever in wild boar ecology and biosecurity, FAO animal production and health / manual 22, published by the Food and Agriculture Organization of the United Nations and the World Organisation for Animal Health and European Commission, Rome 2019

Der Aktionsplan entstand in Zusammenarbeit folgender Organisationen bzw. Behörden in Österreich:

- „JAGD ÖSTERREICH“ als Dachverband der Landesjagdverbände Österreichs (keine Rückmeldung)
- Österreichische Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGES)
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
- ABC-Abwehrzentrum im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)
- Forschungsinstitut für Wildtierkunde an der Vetmeduni Vienna
- und das für Veterinärwesen zuständige Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Der Aktionsplan Wildschweinmanagement Österreich wird einmal jährlich evaluiert; über die Erreichung der Zielvorgaben ist ebenfalls einmal jährlich im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Tiergesundheit der Europäischen Kommission zu berichten.

## **2. Geltungsbereich**

### **2.1. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Jagd ist in Österreich in den neun Jagdgesetzen der Bundesländer geregelt. Bedingt durch die landschaftliche Vielfalt in Österreich ist die Wildschweindichte in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich. Während in den östlichen Bundesländern (Wien, Niederösterreich, Burgenland) von einer relativ hohen Dichte auszugehen ist, finden sich in den gebirgigeren Bundesländern im Westen weniger Wildschweine pro Quadratkilometer.

Vom Aktionsplan umfasst ist das gesamte Staatsgebiet in Österreich.

### **2.2. Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieser Aktionsplan ist bis 31.12.2028 gültig. Er wird jährlich von der Task Force ASP evaluiert.

### 3. Wissenschaftliche Daten zu den Maßnahmen gegen die ASP

#### 3.1. Hausschweine

##### Schweinedichte

Im Jahr 2022 betrug die Zahl der in Österreich gehaltenen Schweine 2.633.200. Das ist ein Rückgang von 3,7 % gegenüber dem Vorjahr. 93,7 % des Gesamtbestandes werden in den für die Schweinehaltung maßgeblichen Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark gehalten.

Schweine insgesamt in Stück nach Bundesländern (2022):

Bundesland	Schweine insgesamt
Burgenland	33.220
Kärnten	106.753
Niederösterreich	729.447
Oberösterreich	1.056.235
Salzburg	6.093
Steiermark	682.808
Tirol	12.033
Vorarlberg	6.396
Wien	208
Österreich 01.06.2022	2.633.223
Österreich 01.06.2021	2.734.380
% Veränderung	-3,7

##### Biosicherheit Schwein (siehe auch Punkt 8 und 9)

Maßnahmen zur Biosicherheit, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben sind in der Schweinegesundheitsverordnung (SchwG-VO, BGBl II 2016/406) geregelt. Das Handbuch zur Schweinegesundheitsverordnung erläutert die Anwendung.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ([www.lfi.at](http://www.lfi.at)) gibt in der Broschüre „Biosicherheit Schwein“ anschauliche Anleitungen zu Hygienemanagement in landwirtschaftlichen Betrieben, Tierverkehr, Auslauf- und Freilandhaltung, Quarantäne, Kadaverlagerung und Reinigung und Desinfektion.

## **Notfallplan ASP**

Im Falle eines ASP-Verdachts bzw. ASP-Ausbruchs erfolgt das behördliche Vorgehen nach den Angaben des Notfallplanes.

## **Task Force Schweinepest**

Die Task Force Schweinepest wurde gemäß Tierseuchen-Experten-Verordnung (BGBL II 2004/324) eingerichtet. Seit dem erstmaligen Auftreten der ASP in Europa tagt diese Task Force zumindest zweimal jährlich.

## **Überwachungsprogramm zur Aufrechterhaltung der Seuchenfreiheit**

Österreich ist seit 1997 frei von Klassischer Schweinepest ([Classical swine fever - WOAH - World Organisation for Animal Health](#)). Eine Selbsterklärung über den Seuchenfreiheitsstatus betreffend die Afrikanische Schweinepest wurde 2007 der WOAH übermittelt ([Self-declared Disease Status - World Organisation for Animal Health \(woah.org\)](#)).

Im Rahmen des risikobasierten Überwachungsprogrammes wurden im Jahr 2022 1.434 Proben von Hausschweinen aus 877 Betrieben auf das Virus der KSP/ASP und weitere 5.758 Blutproben von 1.315 Betrieben wurden auf Antikörper gegen KSP/ASP untersucht. Darüber hinaus werden alle Wildschweine, die im Nationalen Referenzlabor auf das Virus der ASP untersucht werden, auch auf KSP getestet (248 Wildschweine im Jahr 2022). In keiner Probe konnte Virus nachgewiesen werden.

## **3.2. Wildschweine**

### **Wildschweindichte**

Die Populationsdichte wird in Punkt 5 erläutert

### **Risikobewertung**

Die AGES veröffentlicht monatlich das österreichische Tierseuchenradar. Hier ist eine Risikoeinschätzung für bestimmte Tierseuchen – auch für die Afrikanische Schweinepest – zu finden ([Tierseuchenradar - AGES](#))

### **Seuchenbewusstsein**

Anhang II listet alle Informationsmaterialien zum Thema Afrikanische Schweinepest auf.

## 4. Relevante Institutionen und Interessensgruppen

### 4.1. Dachverband Jagd Österreich

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung ist die Jagd Ländersache. Österreich hat neun Bundesländer und daher auch neun Landesjagdgesetze.

In Österreich üben auf rund 84.000 km<sup>2</sup> Fläche etwa 130.000 Jäger (Jagdausübungsberechtigte) flächendeckend die Jagd aus.

Jeder Jagdkarteneinhaber ist Mitglied mindestens eines Landesjagdverbandes, die neun Bundesländer-Landesjagdverbände repräsentieren daher 100% der österreichischen Jäger. In „JAGD ÖSTERREICH“ sind acht Landesjagdverbände zusammengefasst, um gemeinsam überregionale Aufgaben erfüllen zu können.

Die Landesjagdverbände sind über „JAGD ÖSTERREICH“ Mitglieder im UWD (Umweltdachverband), des CIC (Int. Jagdrat zur Erhaltung des Wildes) und der FACE (Zusammenschluss der Verbände für Jagd und Wildtiererhaltung in der Europäischen Union). In „JAGD ÖSTERREICH“ wechselt jährlich bundesländerweise der vorsitzende Präsident.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Österreich beträgt 42 % (35.000 km<sup>2</sup>), der Waldanteil beträgt 46,8 % (39.240 km<sup>2</sup>). Der österreichische Wald besteht zu 79 % aus Nadelhölzern und zu 21 % aus Laubhölzern.

Die Österreichischen Bundesforste bewirtschaften 14,8 % der Waldfläche, 31,2 % werden von Betrieben genutzt und 54 % der Waldfläche sind Kleinwald.

Die Jägerinnen und Jäger erfüllen traditionell vielfältige Aufgaben in der Natur- und Kulturlandschaft und dies oft unbemerkt, sehr häufig an unzugänglichen Orten und zu ungewöhnlichen Zeiten. Sie nutzen dabei natürlich nachwachsende Ressourcen. Dadurch sorgen sie unter anderem für eine ausgewogene Artenvielfalt in und zwischen der Tier- & Pflanzenwelt. Zudem erhalten und schützen sie Lebensräume heimischer Wildtiere sowie das Handwerk und die Traditionen der Jagd. In diesem Sinne strebt die Jagd den Erhalt von Werten an, welche auch für nachfolgende Generationen Bestand haben sollen. Sie bildet somit neben der Land- und Forstwirtschaft eine von drei wesentlichen Säulen der nachhaltigen Landnutzung in Österreich und sind somit systemrelevant. Welche Werte die Jägerinnen und Jäger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben leiten sollen, haben die Jagdverbände Österreichs in einer Charta „JAGD ÖSTERREICH“ zusammengefasst.

## 4.2. Österreichische Agentur für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (AGES)

Die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist eine Gesellschaft im Eigentum der Republik Österreich (Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus). Die Gesellschaft wurde im Jahr 2002 aufgrund des *Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes* (BGBl. I Nr. 63/2002) errichtet. Ihre Aufgaben liegen in den Bereichen Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, Gesundheit von Menschen und Tieren, Arzneimittelaufsicht und Strahlenschutz.

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz definiert die Aufgaben der AGES. Diese bestehen insbesondere in Untersuchungen und Begutachtungen in den Bereichen Humanmedizin, Veterinärmedizin, Arzneimittel und Medizinprodukte, Lebensmittel und landwirtschaftliche Betriebsmittel. Dazu gehört insbesondere auch die Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Zoonosen, Epidemien und Pandemien. Die AGES betreibt das Nationale Referenzlabor für Afrikanische Schweinepest. Untersuchungen auf Afrikanische Schweinepest an Proben von Haus- und Wildschweinen werden in Österreich ausschließlich in den Laboren der AGES durchgeführt.

Die Geschäftsfelder der AGES sind:

- Ernährungssicherung
- Lebensmittelsicherheit
- Medizinmarktaufsicht
- Öffentliche Gesundheit
- Strahlenschutz
- Tiergesundheit
- Risikobewertung
- Risikokommunikation
- Wissenstransfer und Forschung

## 4.3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)

Die federführende und alleinige Zuständigkeit für die Bekämpfung von Tierseuchen liegt im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Im BML ist mit der Abteilung II/6 – „Tierische Produkte“ jene Organisationseinheit, die sich mit den ökonomischen Auswirkungen auf das Marktgeschehen, beschäftigt. Eine Task Force Gruppe Afrikanische Schweinepest, sowie die Biosicherheitskommission Schwein ist für die Erstellung und Bewertung von Krisenplänen und Biosicherheitsmaßnahmen verantwortlich und unterstützt den Bundesminister beratend im Falle eines Seuchenausbruchs. Ein/e Vertreter/in des

BML ist Teil dieser beiden Gruppen und leitet die Informationen über die aktuelle Seuchensituation im Ministerium an die entsprechenden Stellen weiter. Während eines Seuchenausbruchs bleiben das BMSGPK, das BML und die betroffenen Bundesländer in regelmäßigem Kontakt.

Seit 2019 gibt es im BML eine Tierversicherung, bei der 55% der Kosten aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Förderung wird zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den Ländern aufgebracht. Die Tierversicherung deckt Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren ab, die durch Tierseuchen und -krankheiten entstehen. Diese Schäden können aufgrund von behördlichen Anordnungen wie Schlachtungs-, Keulungs- oder Sperrmaßnahmen entstehen, wenn sie nicht durch veterinärrechtliche Entschädigungen behoben werden können. Auch Schäden aufgrund von eingeschränkten Vermarktungsmöglichkeiten durch veterinärrechtliche Verbringungsbeschränkungen oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen werden abgedeckt.

#### **4.4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)**

Das Umweltbundesamt ist für die Zulassung von Bioziden zuständig. In der Gruppe „DESNET“ sind Expert:innen verschiedener Behörden vernetzt, um aktuelle Fragestellungen hinsichtlich Umwelt und Biozid-Einsatz zu diskutieren.

#### **4.5. ABC-Abwehrzentrum**

Die ABC-Abwehrtruppe des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) ist im Frieden national wie international ein unverzichtbares Instrument der Katastrophenhilfe. Ihre Ausrüstung befähigt sie zum Aufspüren gefährlicher Stoffe, zur Dekontaminierung (Entstrahlen, Entseuchen und Entgiften) von Personen, Geräten und Gebieten sowie zur Rettung von Menschen aus zerstörten und kontaminierten Objekten. Die Einsatzbereitschaft der ABC-Abwehrtruppe ist hoch, denn für sie kann der Ernstfall jede Minute eintreten.

[Bundesheer - Waffengattungen - ABC-Abwehr](#)

#### **4.6. Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie**

Das Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie ist ein Institut der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Die zentrale Aufgabe des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie ist es, Bedürfnisse und Verhalten von Wildtieren in ökologischen Zusammenhängen zu erforschen, um damit wissenschaftliche Grundlagen für effizienten Natur-, Arten- und Umweltschutz, für eine nachhaltige Nutzung von multifunktionalen Landschaften zu schaffen.

Das Institut forscht langfristig, interdisziplinär und grenzüberschreitend auf verschiedenen Ebenen: Individuen, Populationen, Ökosysteme, und Landschaften. Die enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftler:innen aus verschiedenen Disziplinen, wie z.B. Biologie, Veterinärmedizin und Genetik, ist eine besondere Stärke dieser Forschungseinrichtung. Dabei werden unterschiedlichste Methoden eingesetzt, von der einfachen Beobachtung bis hin zur chemischen Feinanalyse, Molekularbiologie und mathematischen Modellierung.

Auf der Basis fundierter Forschungsergebnisse werden praxisnahe Konzepte und Lösungen entwickelt, um Wildtieren auch in der vielfach genutzten Kulturlandschaft die Lebensgrundlage zu sichern, sowie Interessenkonflikte und Probleme mit Wildtieren zu reduzieren.

#### Arbeitsbereiche

- Grundlagen- und angewandte Forschung in land- und forstwirtschaftlich genutzten Landschaften, urbanen Regionen und Naturschutzgebieten, sowohl national als auch international
- Dienstleistungen für öffentliche und private Stellen, wie Beratung, ökologische Gutachten und veterinärmedizinische Diagnostik
- Fächerübergreifende universitäre Lehre, Fortbildungsseminare, und Umweltbildung
- [Vetmeduni: About the Research Institute of Wildlife Ecology](#)  
[Vetmeduni: About the Research Institute of Wildlife Ecology](#)

#### 4.7. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Im BMSGPK ist das Veterinärwesen in der Sektion III, Gruppe B angesiedelt. Die Bekämpfung von Tierseuchen ist die Aufgabe der Abteilung III/B/10. In mittelbarer Bundesverwaltung ist die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Ländersache. In allen neun Bundesländern gibt es eine regionale Veterinärverwaltung, in jedem der politischen Bezirke (94 in ganz Österreich) vollzieht zumindest eine Amtstierärztin/ein Amtstierarzt die angeordneten Maßnahmen bezüglich Tierseuchenbekämpfung.

Zur Beratung des zuständigen Bundesministers wurde eine Tierseuchenexpertengruppe im BMSGPK eingerichtet. Eine Untergruppe – die Task Force Schweinepest – ist für die Erstellung und Evaluierung von Krisenplänen verantwortlich und ist auch im Falle eines Seuchenausbruchs beratend und unterstützend für den Bundesminister tätig. Vertreter der Jägerschaft nominieren zwei Mitglieder für die Task Force Schweinepest.

## 5. Wildschweinebestand in Österreich

Die Entwicklung des Schwarzwildbestandes bzw. die regionale Dichte der Wildschweine in Österreich wird anhand der jährlichen Jagdstrecke (inkl. verunfalltem Wild – Totfunde) geschätzt.

Die stärkste Verbreitung von **Schwarzwild** ist in Österreich eher auf das nordöstliche Bundesgebiet konzentriert. Das Wildschwein hat aktuell die mit Abstand höchsten Zuwachsraten der heimischen Schalenwildarten. Ein wesentlicher Grund dafür ist seine extreme Anpassungsfähigkeit und die begünstigenden klimatischen Entwicklungen. In Österreich kommt das Schwarzwild in den Flachland- und Auegebieten bis in das Mittelgebirge des Voralpenlandes vor. In den Hochlagen der Gebirge kann das Wildschwein mangels ausreichender Nahrung nicht ständig leben.

In den letzten Jahren ist der Wildschweinbestand auch in Österreich ständig angestiegen:

**Tabelle 2 Haarwildabschüsse 2021/2022 in Stück (Tabelle 2 von 3)**

	Steinwild	Schwarzwild	Hasen	Wildkaninchen	Murmeltiere	Dachse
Burgenland	-	11 124	14 192	1 381	-	636
Kärnten	13	813	689	-	758	595
Niederösterreich	30	31 936	35 755	5 442	-	3 465
Oberösterreich	-	2 444	32 905	10	5	1 731
Salzburg	8	69	2 082	-	1 760	687
Steiermark	88	3 721	2 701	261	221	1 991
Tirol	367	28	689	-	3 955	1 237
Vorarlberg	91	2	92	-	383	594
Wien	-	1 621	241	1	-	28
<b>Österreich 2021/22</b>	<b>597</b>	<b>51 758</b>	<b>89 346</b>	<b>7 095</b>	<b>7 082</b>	<b>10 964</b>
Österreich 2020/21	633	34 541	93 979	10 967	6 948	9 887
Differenz absolut	-36	17 217	-4 633	-3 872	134	1 077
Differenz in %	-5,7	49,8	-4,9	-35,3	1,9	10,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Jagdstatistik, Landesregierungen.

Die Gesamtzahl der Abschüsse bei Wildschweinen im Jagdjahr 2021/2022 lag laut Statistik Austria mit 51.758 Stück um 49,8 % über dem Wert der letzten Saison.

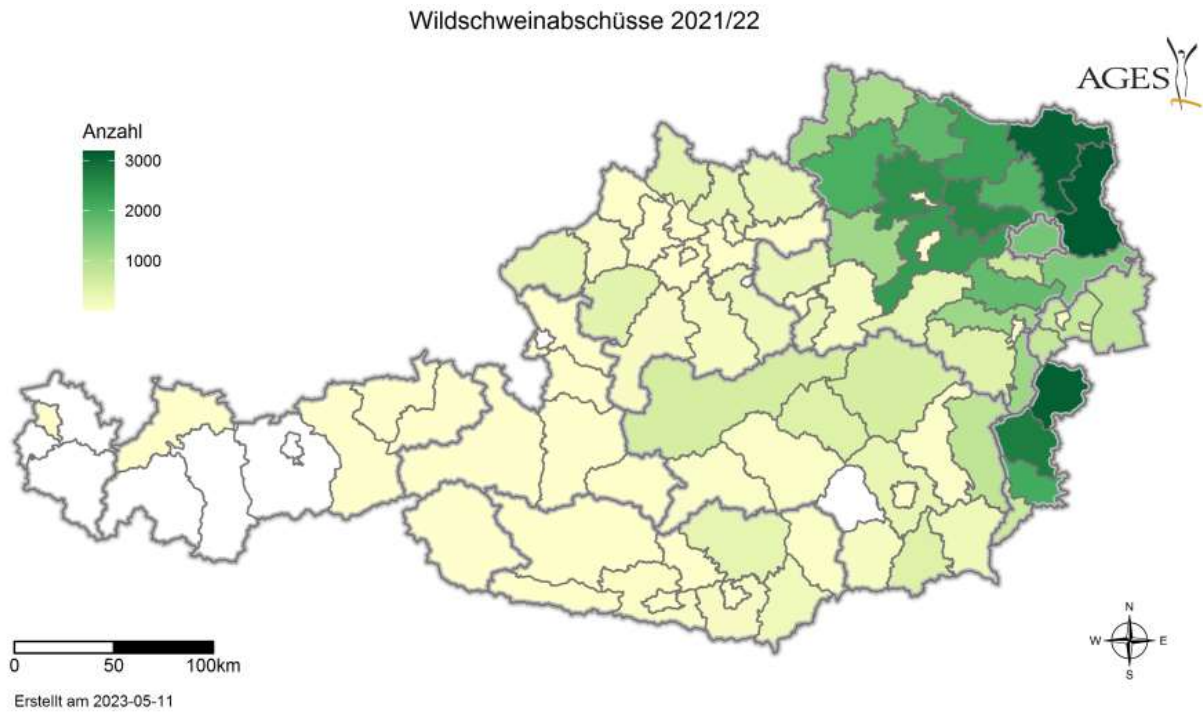
**Tabelle 7 Haarwildverluste 2021/2022 in Stück (Tabelle 2 von 3)**

	Steinwild	Schwarzwild	Hasen	Wildkaninchen	Murmeltiere	Dachse
Burgenland	-	260	3 291	29	-	85
Kärnten	3	11	641	-	3	218
Niederösterreich	-	627	10 321	1 545	-	414
Oberösterreich	-	15	6 851	-	-	186
Salzburg	2	1	1 594	-	3	140
Steiermark	17	79	2 971	9	2	367
Tirol	64	1	-	-	1	-
Vorarlberg	12	-	8	-	4	81
Wien	-	42	81	1	-	6
<b>Österreich 2021/22</b>	<b>98</b>	<b>1 036</b>	<b>25 758</b>	<b>1 584</b>	<b>13</b>	<b>1 497</b>
Österreich 2020/21	85	668	28 270	2 149	17	1 617
Differenz absolut	13	368	-2 512	-565	-4	-120
Differenz in %	15,3	55,1	-8,9	-26,3	-23,5	-7,4

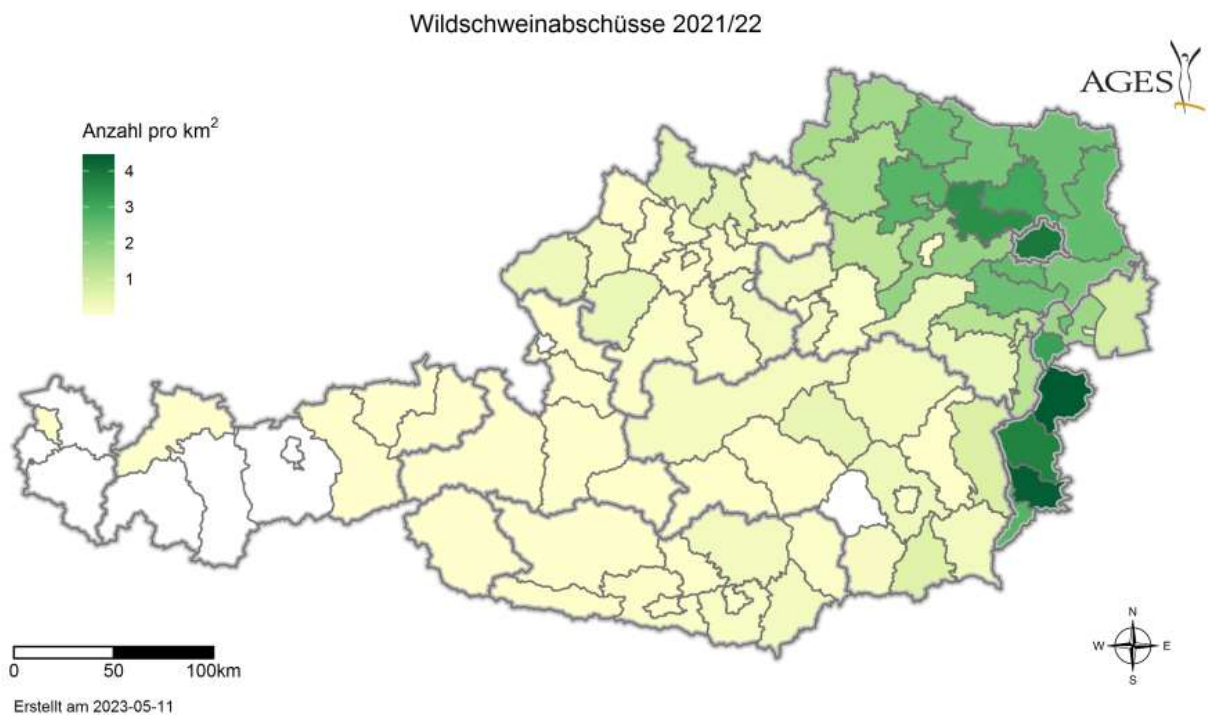
Q: STATISTIK AUSTRIA, Jagdstatistik, Landesregierungen.

## Verteilung der Wildschweine innerhalb Österreichs

Die Abbildung 1 zeigt die Wildschweinabschüsse 2021/2022 bezogen auf die administrativen Bezirke in Österreich



Die Abbildung 2 zeigt die Wildschweinabschüsse 2021/2022 bezogen auf die Fläche (in km<sup>2</sup>) in Österreich



## 6. Jagdmanagement

### 6.1. Jagdrecht

Das objektive Jagdrecht in Österreich umfasst alle Rechtsnormen, die sich mit der Jagd befassen. Das subjektive Recht zur Jagd ist untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden, während das praktische Jagdausübungsrecht dem Prinzip des Revierjagdsystems folgend ein Jagdgebiet (Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiet) mit einer festgelegten Mindestfläche voraussetzt.

Jagdgesetze werden auf Landesebene beschlossen. Es gibt demnach neun verschiedene Jagdgesetze, die sich aber größtenteils gleichen. Naturschutzrecht ist ebenfalls Landesrecht. Andere in Beziehung mit dem Jagdrecht stehende Gesetze wie das Waffengesetz oder das Tierschutzgesetz sind hingegen Bundesgesetze. Mit Ausnahme von Flächen zur „landwirtschaftlichen Wildtierhaltung“ sind alle Gebiete bejagbare Flächen. Es sind jedoch auch Flächen vorhanden, auf denen die Jagd „ruht“ (zum Beispiel in Umgebung von Häusern, auf Friedhöfen, öffentlichen Straßen usw.).

Bejagbare Flächen teilen sich in Eigenjagden (in den meisten Bundesländern mindestens 115 ha Fläche, im Burgenland und in Tirol 300 ha Fläche), zusammenhängende Gemeindejagden (mindestens 500 ha Fläche; von der Behörde zwingend zusammengesetzt aus diversen Kleinflächen verschiedener Grundeigentümer) und Sonderjagdgebiete (Gemeindejagden unter 500 ha Fläche). In Eigenjagden ist der Eigentümer von Grund und Boden Jagdausübungsberechtigter, sofern dieser eine Jagdkarte besitzt.

Traditionellerweise werden nicht vom Grundeigentümer genutzte Jagden an Dritte verpachtet, was eine Übernahme sämtlicher jagdlicher Rechte und Pflichten für die jeweilige Jagdperiode (10 Jahre) im Revier zur Folge hat und mit besonderen rechtlichen Bestimmungen einhergeht (z. B. fixierte Pachtperiode, Verpflichtung zur Kompensation von Wildschäden durch den Pächter etc.). Eine Alternative zur Pacht stellt der Abschussvertrag dar, der vor allem von größeren Forstverwaltungen immer mehr bevorzugt wird und als einfacher Vertrag beiden Seiten mehr Handlungsspielraum gibt. Im Falle der Pacht ist der Pächter Ansprechpartner der Behörde in jagdlichen Angelegenheiten, im Falle eines Abschussvertrages ist der Abschussnehmer der Behörde nicht bekannt.

Gemeindejagden werden meist durch öffentliche Versteigerung an Jagdgenossenschaften oder Jagdgesellschaften (Verein zum Zwecke der Ausübung der Jagd) vergeben, auch eine Vergabe an Einzelpersonen oder sonstige juristische Personen ist möglich, aber selten.

Die Jagd kann nur von Inhabern einer Jagdkarte ausgeübt werden. Voraussetzung zur Erlangung einer Jagdkarte ist die erfolgreiche Absolvierung der Jungjägerprüfung,

welche im Anschluss an einen mehrmonatigen Kurs erfolgt. Die Prüfung umfasst diverse Fachgebiete (z. B. Wildtierkunde, Recht, Brauchtum, Waffenkunde, Schießpraxis uvm.) und erfolgt kommissionell. Die Prüfung ist am Wohnort zu absolvieren und hat bundesländerweise teils stark unterschiedliche Inhalte und Prüfmodi. Für jedes Bundesland ist eine eigene Jagdkarte zu lösen, wobei jedoch der Besitz einer österreichischen Jagdkarte oder einer vergleichbaren ausländischen Bescheinigung ausreicht, um in jedem Bundesland eine Jagd(gast)karte lösen zu dürfen.

Burgenländisches Jagdgesetz 2017	<a href="#">RIS - Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Landesrecht konsolidiert Burgenland, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Kärntner Jagdgesetz 2000	<a href="#">RIS - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG - Landesrecht konsolidiert Kärnten, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974	<a href="#">RIS - NÖ Jagdgesetz 1974 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Oberösterreichisches Jagdgesetz	<a href="#">RIS - Oö. Jagdgesetz - Landesrecht konsolidiert Oberösterreich, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Salzburger Jagdgesetz 1993	<a href="#">RIS - Jagdgesetz 1993 - Landesrecht konsolidiert Salzburg, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Steiermärkisches Jagdgesetz	<a href="#">RIS - Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 - Landesrecht konsolidiert Steiermark, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Tiroler Jagdgesetz 2004	<a href="#">RIS - Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler - Landesrecht konsolidiert Tirol, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Vorarlberger Jagdgesetz	<a href="#">RIS - Jagdgesetz - Landesrecht konsolidiert Vorarlberg, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>
Wiener Jagdgesetz	<a href="#">RIS - Wiener Jagdgesetz - Landesrecht konsolidiert Wien, Fassung vom 29.09.2023 (bka.gv.at)</a>

## 6.2. Jagdgebiete

Alle Jagdgebiete (bis auf die Gebiete in Oberösterreich) sind digital im Veterinärinformationssystem abgebildet.

### **6.3. Jagdverbände**

Die Kontaktdaten zu den Landesjagdverbänden sind unter Landesjagdverbände im Dachverband JAGD ÖSTERREICH ([jagd-oesterreich.at](http://jagd-oesterreich.at)) abrufbar.

Für die Wildschwein-Jagd in Österreich gibt es keine Schonzeiten, ausgenommen sind führende Bachen.

### **6.4. Jagdmethoden, Jagdwerkzeuge**

Die im Bundesland erlaubten Jagdmethoden sind in den Landesgesetzen der Bundesländer angeführt (siehe 6.1.).

## 7. Ziele und Mittel für die Kontrolle und Verringerung der Wildschwein-Population

### 7.1. Jährliche Ziele

#### *Maßnahmen zur Reduktion der Wildschweindichte*

Je nach Landesjagdgesetz werden folgende Methoden gemäß Maßnahmenkatalog „JAGD ÖSTERREICH 1.0“ zur Reduktion des Schwarzwildbestandes angewendet:

Aufruf zur verstärkten Bejagung in Verbindung mit Schulung der Probenahme und in Biosicherheitsmaßnahmen.

#### *Präventionsmaßnahmen*

- Schwarzwilddichte reduzieren (mit allen gesetzlich erlaubten Jagdmethoden (Ansitz, Kirmung, Nachsichtzielhilfen NÖ, OÖ, W, Bewegungsjagden, Frischlingsfalle)
- von Auslandsjagden in Länder, in denen die ASP bei Wildschweinen vorkommt, abraten
- periodische Kontrolle von Bachläufen, Teichen, Suhlen und Feuchtgebieten nach Schwarzwild
- Fallwild: bei Fund Meldung an den Amtstierarzt
- Beachtung der ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung, die mit 15.12.2019 in Kraft getreten ist, und wonach alle tot aufgefundenen Wildschweine im gesamten Bundesgebiet zu melden sind.
- Meldung seuchenverdächtiger Tiere gem. Jagdgesetz, z.B: verdächtige Anzeichen beim Erlegen (z.B. Bewegungsstörungen, Aufsuchen von Wasserstellen oder Suhlen wegen Fieber, fehlendes Fluchtverhalten, Durchfall)

### ***Ziele***

- 1. In den Bundesländern mit hoher Dichte an Hausschweinen und hoher Dichte an Wildschweinen soll mit jagdlichen Maßnahmen erreicht werden, dass die Jagdstrecke um mindestens 5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht wird.**
- 2. Bundesländer mit niedriger Wildschweindichte erwirken mit jagdlichen Maßnahmen, dass sich die Population nicht vergrößert.**

Bundesland	Jagd- strecke 2021/2022	Ziel für				
		22/23	23/24	24/25	25/26	26/27
Burgenland	11.124	11.903	12.498	13.123	13.799	14.469
Kärnten	813	815	815	815	815	815
Niederösterreich	31.936	33.533	35.210	36.970	38.818	40.759
Oberösterreich	2.444	2.566	2.694	2.829	2.970	3.118
Salzburg	69	70	70	70	70	70
Steiermark	3.721	3.907	4.102	4.307	4.522	4.748
Tirol	28	30	30	30	30	30
Vorarlberg	2	2	2	2	2	2
Wien	1.621	1.702	1.787	1.876	1.970	2.068

*Maßnahmen zur Früherkennung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein*

In allen Gebieten (freie Gebiete, Pufferzonen, Seuchengebiete) gilt folgendes:  
Überwachung!

- a. Eine nachhaltige Fütterung von Wildschweinen ist verboten.
- b. Das Kirren ist erlaubt (nicht nachhaltige Fütterung, begrenzte Nahrung nur zum Anlocken von Wildschweinen zum Fangen und/oder Erlegen, nicht mehr als 1 kg/Tag).
- c. Das vorrangige Ziel ist die absolute Reduktion des Schwarzwildbestandes. Die gezielte Jagd wird gefördert, um adulte und sub-adulte, nicht-säugende Bachen zu erlegen. Bei der Erreichung der Quoten sollten nicht-säugende adulte und sub-adulte Bachen vorrangig erlegt werden.
- d. Die Mindestanforderungen an die Biosicherheit für Jäger werden angewendet.

*Verdächtige Anzeichen beim Aufbrechen:*

- Blutungen auf den Schleimhautoberflächen der Organe (Lunge, Niere, Harnblase)
- vergrößerte Milz, geschwollene und blutige Lymphknoten im Kopf- und Bauchbereich
- Blutige Flüssigkeit in den Körperhöhlen

Einteilung der Gebiete je nach Entfernung zum Seuchenherd und Dauer des Infektionsgeschehens:

### *Maßnahmen in freien Gebieten (weit entfernt von infizierten Gebieten)*

#### 10.2.1. Jagdliche Maßnahmen

- a. starke Verringerung der Wildschweindichte durch verstärkte Bejagung
- b. zum Fangen und Erlegen ist das Kirren (Anlocken) erlaubt
- c. Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Jäger

#### 10.2.2. Behördliche Maßnahmen

Überwachung der Seuchenfreiheit durch verstärkte passive Überwachung: alle tot aufgefundenen und verdächtig erlegte Wildschweine müssen mittels PCR auf ASF getestet werden. Die AGES stellt dafür bei Bedarf Probenahme-Sets zur Verfügung.

Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die Behörden und die Jägerschaft unmittelbar informiert. Die Testergebnisse sollten im Regelfall innerhalb von zwei Werktagen nach Eintreffen der Proben im Labor vorliegen.

### *Maßnahmen in freien Gebieten (in der Nähe infizierter Gebiete)*

#### 10.2.3. Jagdliche Maßnahmen

- a. Intensive Jagd, um eine starke Verringerung der Wildschweindichte zu erreichen
- b. Das Kirren ist zum Fangen und Erlegen erlaubt
- c. Die Veterinärbehörde des betroffenen Bundeslandes nimmt mit dem Landesjagdverband Kontakt auf und akkordiert die Maßnahmen
- d. Bewegungsjagden (auch revierübergreifend) und Einzeljagden sind erlaubt
- e. Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Jäger

#### 10.2.4. Behördliche Maßnahmen

- a. Überwachung der Seuchenfreiheit durch verstärkte passive Überwachung: alle tot aufgefundenen und verdächtig erlegte Wildschweine müssen mittels PCR von der AGES auf ASP getestet werden. Die AGES stellt dafür bei Bedarf (auf Anfrage) Probenahme-Sets zur Verfügung.
- b. Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die Behörden und die Jägerschaft umgehend informiert. Die Testergebnisse sollen max. 72 h nach Probeneingang im Labor vorliegen.

## **Ziele**

- 1. Feststellung eines Viruseintrages in die Wildschweinepopulation Österreichs so zeitnah als möglich, um umgehend Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können**
- 2. Einsendung von Unfallwild als „verendet aufgefunden“ gem. ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung ([RIS - ASP-Revisions- und Frühwarnverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 29.09.2023 \(bka.gv.at\)](#))**
- 3. Erhöhung der mittels „Ausschluss-Untersuchung“ an das NRL übermittelten Probenzahl**

### **7.2. Mittelfristige Ziele**

Da die Afrikanische Schweinepest bereits seit 2014 in einigen europäischen Mitgliedstaaten auftritt und sich seitdem auf zahlreiche MS ausgeweitet hat, ist ein aufrechtes Seuchenbewusstsein wichtig.

Um den Handel mit Hausschweinen und deren Produkten nicht zu behindern, wird die Diskussion um die Entkoppelung der Seuchensituation in der Wildschweine-Population von der Tierseuchenlage im Hausschwein angeregt.

Die Arbeit der Task Force Gruppe hat sich über viele Jahre bewährt und soll fortgesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit der Jägerschaft ist im Falle der Seuchenprävention und Seuchenbekämpfung aus rechtlichen Gründen schwierig.

## **Ziele**

- 1. Aufrechterhaltung der Sensibilisierung der betroffenen Personenkreise durch Vorträge, Beiträge in Jagd-Zeitschriften, Bereitstellung von Informationsmaterial**
- 2. Aufrechterhaltung des Handels mit lebenden Schweinen und deren Produkten**
- 3. Weiterführung der Task-Force ASP**
- 4. Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Jägerschaft**

### 7.3. Langfristige Maßnahmen und Ziele

Wenn die Dynamik der Erregerverbreitung in Europa gleichbleibt, ist davon auszugehen, dass das Virus der Afrikanischen Schweinepest auch in österreichischen Wildschweinen nachgewiesen werden wird.

Je nach Art des Eintrages (punktueller Eintrag unter Beteiligung des Faktor „Mensch“) oder flächenmäßige Ausbreitung über das Wildschwein, wird die Strategie der Bekämpfung unterschiedlich sein. Eine Ausrottung des Erregers im Wildschweinebestand und die ASP-Virus-Freiheit des Hausschweinebestandes sind daher immer die wichtigsten Ziele.

#### *Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest beim Wildschwein*

##### *Maßnahmen in neu infizierten Gebieten*

#### 7.3.1. Jagdliche Maßnahmen

- a. Einbeziehung von Vertretern der Jagd in den Krisen-/Expertenstab auf Bundes- und Landesebene
- b. Vollständiges Verbot der Wildschweinjagd in der Kernzone (Jagdruhe in den betroffenen Gebieten bis zur behördlichen Aufhebung am Ende der Epidemiephase).
- c. Koordinierte Kadaversuche in Jagdgebieten unter Einhaltung strenger Biosicherheitsmaßnahmen, die von allen Personen angewendet werden müssen, die Wildschweinkadaver suchen und damit umgehen (z. B. mögliche Kontamination von Fahrzeugen, Höfen und Häusern vermeiden).
- d. Eingeschränkter Zugang zum infizierten Bereich inkl. eindeutiger Kennzeichnung an Wegen/Zufahrten. Nur autorisiertes Personal in der Umgebung. Ackerland kann aufgrund einer Ausnahmeregelung zugangsberechtigt sein
- e. Spezifische Schulungen für Jäger, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung von ASP in der Umwelt und außerhalb des infizierten Gebiets zu minimieren.
- f. Geschlossene Behälter zur Lagerung von Wildschweinkadavern in den betroffenen Jagdgebieten oder zumindest innerhalb des infizierten Gebiets, sofern dies nicht anders möglich ist. An jedem Lagerpunkt müssen ausreichend zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Oberflächen und Händen vorhanden sein.
- g. Vermehrte gezielte Bejagung durch autorisierte Jäger unter Verwendung von Hilfsmitteln (Nachtsichtgeräten, Schalldämpfern), wenn die endemische Phase erreicht ist (nach der Epidemiephase) und unter der Aufsicht der zuständigen Behörde. In der Praxis werden keine Maßnahmen ergriffen, bis die Abflachung

der Epidemiekurve durch ein kontinuierliches System der passiven Überwachung konsolidiert und identifiziert ist.

- h. Kein Ausweiden der Wildschweine am Erlegungsort. Seuchensicheres Verbringen gemäß den Weisungen der Landesveterinärbehörden in die TKV.
- i. Einrichtung geeigneter Ausweide- und Lagerungsmöglichkeiten für erlegte Wildschweine im infizierten Gebiet unter Berücksichtigung der Biosicherheit (nicht zugänglich für Wildschweine und nicht befugte Personen) und der nötigen Infrastruktur zur Reinigung/Desinfektion und Kühlung.

#### 7.3.2 Behördliche Maßnahmen

- a. Kontrolle durch verstärkte passive Überwachung: alle tot aufgefundenen und erlegten Wildschweine müssen von der AGES mittels PCR auf ASP getestet werden. Die AGES stellt dafür bei Bedarf (auf Anfrage) Probenahme-Sets zur Verfügung.
- b. Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die Behörden und die Jägerschaft umgehend informiert. Die Testergebnisse sollen max. 72 h nach Probeneingang im Laborvorliegen.
- c. Aktive Suche nach Fallwild (geschultes Personal), um die passive Überwachung zu verstärken.
- d. Sollte die Jagd erlaubt sein, werden alle erlegten Wildschweine mittels PCR von der AGES auf ASP und gegebenenfalls auf ASP-spezifische Antikörper getestet.

### *Maßnahmen in Gebieten, in denen die Krankheit länger als ein Jahr besteht*

#### 7.3.3. Jagdliche Maßnahmen

- a. Das Kirren ist zum Fangen und Erlegen erlaubt; Einsatz der Fallenjagd
- b. Jagd nur unter strengen Biosicherheitsmaßnahmen
- c. Das Fangen zum Töten und Testen auf ASP ist zulässig, Wildkörper sind für den persönlichen Verbrauch geeignet, wenn die PCR-Testergebnisse negativ sind.
- d. Jagd durch autorisierte Jäger.
- e. Das Inverkehrbringen von Wildschweinfleisch nach negativen PCR-Tests ist möglich.

#### 7.3.4. Behördliche Maßnahmen

- a. Überwachung: aktive regelmäßige Suche nach verendeten Wildschweinen wird im Einvernehmen mit dem Landesjagdverband organisiert, um die passive Überwachung zu verstärken
- b. regelmäßige Schulungen der beteiligten Personen hinsichtlich Probenahme und Biosicherheit

- c. Alle tot gefundenen und verdächtigen Wildschweine müssen von der AGES mittels PCR auf ASP getestet werden.
- d. Alle erlegten Wildschweine werden mittels PCR auf ASP und gegebenenfalls auf ASP-spezifische Antikörper getestet.

### **Ziele**

- 1. Ausrottung des ASP-Virus im Wildschweinebestand Österreichs**
- 2. Verhinderung des Übertretens des ASP-Virus auf den Hausschweinebestand**
- 3. Aufrechterhaltung des Handels mit lebenden Schweinen und deren Produkten im innergemeinschaftlichen Handel und im Export**

#### **7.4. Mittel für die Kontrolle und Verringerung**

Die Kostentragung für behördlich angeordnete Maßnahmen ist im Österreichischen Tiergesundheitsgesetz (TGG) geregelt. Dieses neue TGG befindet sich derzeit im Stadium der Begutachtung.

Die Kosten für die Verringerung des Wildschweinebestandes in Österreich sind von den für die Jagd verantwortlichen Personen und Behörden zu tragen.

## 8. Biosicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit der Jagd auf Wildschweine

Im Notfallplan zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist der Biosicherheit bei der Jagd ein eigenes Kapitel (Kapitel 15) gewidmet:

Nachdem mit dem Auftreten der ASP in Mitteleuropa mit hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und es zudem Jagdreisende, Pächter, Abschussnehmer und auch ausländische Grundbesitzer in den derzeit betroffenen Gebieten in Ost- und Südosteuropa gibt, müssen unbedingt entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen bei der Jagd eingehalten werden bzw. werden empfohlen. Im Folgenden sind mögliche Maßnahmen gelistet, deren Umsetzung unter anderem davon abhängig ist, ob sich das betreffende Gebiet in einer ASP Restriktionszone befindet. Die jeweiligen Maßnahmen sind auch abhängig von örtlichen Gegebenheiten, wie Schwarzwild- und Hausschweinedichte, Größe und Organisation der Jagdgebiete oder topografischen Verhältnissen, land- und forstwirtschaftlichen Bedingungen und der Jahreszeit. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Biosicherheitsmaßnahmen bei der Jagd in Unterkapitel aufgeteilt.

### 8.1. Biosicherheit bei der Einzeljagd

Am erlegten Stück Schwarzwild haben Jagdausübungsberechtigte auf verdächtige Symptome (z.B. punktförmige Blutungen in Nieren, Harnblase oder am Kehildeckel, vergrößerte bzw. blutige Lymphknoten oder vergrößerte Milz, Milzrandinfarkte, Flüssigkeit in Brust- und Bauchhöhle) zu achten sowie besondere Vorkommnisse (erhöhte Fallwildzahlen oder Symptome wie abgemagerte Stücke bzw. Verhaltensänderungen, wie Suhlen am Tage) nach Erlegung umgehend dem zuständigen Amtstierarzt zu melden. ASP-typische Läsionen sind in Punkt 1.12 (Bildmaterial) des Notfallplanes dargestellt. (Quelle: Priv. Doz. Dr. Blome, Friedrich-Loeffler-Institut, Greifswald, DE)

- Meldung von Fallwild (Schwarzwild) an den zuständigen Amtstierarzt, ggf. auch über die Verwaltungsgebiete hinaus.
- Kontamination von Jagdausrüstung, Schuhen/Stiefeln, Kleidung, Fahrzeugen und Geräten mit Blut (Schweiß) möglichst vermeiden, Händewaschen und -desinfektion nach Wildschweinkontakten.
- Aufbrüche von Schwarzwild seuchensicher entsorgen, z. B. geschlossene, dichte Behälter, Säcke usw.
- Aufbrüche von Wildschweinen dürfen nicht als Kurrungen für Schwarzwild verwendet werden, auch nicht für Luderplätze für Füchse.
- Reinigung und Desinfektion von Messern, Stiefeln und Waschen der Kleidung bei mindestens 40°C mit Waschpulver nach Schwarzwildkontakten.
- Reinigung und Desinfektion der für den Wildtransport verwendeten Fahrzeuge und Wildwannen.

- Bergewannen für die Bergung von seuchenverdächtigen Stücken und Fallwild.
- Eine verstärkte Bewusstseinsbildung und laufende Schulungen für Jagd ausübungsberechtigte und Landwirte sind nötig. Besonders achtsam müssen Jäger sein, die zugleich Landwirte sind und Hausschweine halten, ev. ist ein eigenes Merkblatt für diese Jäger (z.B. kein Aufbrechen von Schwarzwild im Hofbereich) zu erstellen.
- Kein Verfüttern von Wildbret- oder Speiseabfällen an Schweine (ist ohnedies verboten!).
- Beschränkung/Verbot der Kirschung/Fütterung von Schwarzwild je nach Zone (dzt. landesgesetzlich geregelt).
- Empfehlungen/Regelungen zur Fallenjagd (dzt. landesgesetzlich geregelt) bzw. zur Reinigung und Desinfektion der Fallen nach Schwarzwildfängen (zumindest vor dem Umstellen/Transport von Fallen).
- Stichprobenartige Kontrollen der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Veterinärbehörden.

## **8.2. Biosicherheit bei der Bewegungs-/Gesellschaftsjagd**

Zusätzlich zu den im Rahmen der Einzeljagd zu berücksichtigenden Biosicherheitsmaßnahmen kommen weitere spezifische Maßnahmen/Empfehlungen dazu:

- Empfehlung/Vorschreibung/Verbot einzelner Jagdmethoden je nach Zone.
- Wenn möglich, zentrale Aufbruchplätze einrichten, Betreten der Aufbruchplätze nur von wenigen berechtigten Personen.
- Aufbrüche von Schwarzwild seuchensicher entsorgen (z.B. TKV-Container am Aufbruchplatz).
- Reinigung und Desinfektion der Stiefel und der verwendeten Geräte bei Verlassen des Aufbruchplatzes.
- Plätze für die Streckenlegung sollten so gewählt werden, dass sie nach der Streckenlegung nicht von Schwarzwild aufgesucht werden können, ev. Verzicht auf Streckenlegungen.
- Reinigung und Desinfektion der für den Wildtransport verwendeten Fahrzeuge und Wildwannen.
- Mitnahme von unbehandelten Trophäen oder Wildbret durch die Schützen nur nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Amtstierarzt.
- Stichprobenartige Kontrollen der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Veterinärbehörden.

### **8.3. Biosicherheit für Jagdgatter**

- Hygiene-Schleusen bei Ein- und Ausfahrten, verpflichtende Information der Jagdgäste, Regelung der Mitnahme von Wildbret und Trophäen (je nach Zone).
- Dezidiertes Verbot der Produktion von Waldschweinen (Kreuzungen zwischen Haus- und Wildschweinen); Kontrolle des möglichen Tierverkehrs von landwirtschaftlichen Schwarzwildgehegen in Jagdgatter und eines möglichen Lebendtierverkehrs zwischen Jagdgattern.
- Stichprobenartige Kontrollen der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Veterinärbehörden.

### **8.4. Biosicherheit Jagdreisen**

Zusätzlich zu den im Rahmen der Einzeljagd sowie Bewegungs-/Gesellschaftsjagd zu berücksichtigenden Biosicherheitsmaßnahmen kommen weitere spezifische Maßnahmen bzw. Empfehlungen dazu:

- Auf Grund der momentanen Seuchensituation ist bei Jagdreisen in befallene Länder (Gebiete) unbedingt an ASP zu denken.
- Keinesfalls sollen unbehandelte Trophäen sowie Wildbret, Wildbret-Produkte oder kontaminierte Jagdausrüstung aus Seuchenregionen und Nachbarregionen der derzeitigen Seuchengebiete mitgenommen werden. Für Seuchengebiete gelten je nach Zone spezielle Vorschriften.
- Keine „Reisemitbringsel“ mitnehmen, die kontaminiert sein könnten.
- Reinigung und Dekontamination von Schuhen und Kleidung, die bei der Jagd getragen wurden vor der Rückkehr und vor Betreten eines anderen Reviers.
- Aus seuchenhygienischen Gründen muss vor Jagdreisen in betroffene Gebiete dringend gewarnt werden.
- Aufklärung von Tierpräparatoren
- Stichprobenartige Kontrollen der Biosicherheitsmaßnahmen durch die Veterinärbehörden.

### **8.5. Biosicherheit Wildkammer / Wildbret**

- Hygienemaßnahmen in Wildkammern und Sammelstellen (Betreten nur durch Befugte), Informationstafeln mit Hinweisen auf die geforderten Biosicherheitsmaßnahmen.
- Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Schuhwerk am Ein-/Ausgang von Wildsammelstellen an die auch Schwarzwild abgeliefert wird.
- Seuchensichere Behältnisse für die tierischen Nebenprodukte von Schwarzwild (Schwarte, Knochen, Fett- und Fleischreste, Organe und ggf. Aufbrüche).
- Möglichkeit der Untersuchung von erlegten Stücken auf ASP, Probennahme gemeinsam mit der Trichinenprobennahme, wobei für die ASP Untersuchung

ein Stück Milz den Muskelproben beizulegen ist. Entsprechende Kennzeichnung der Einzelstücke für die Probenzuordnung (z.B. laufende Nr. der Bescheinigung/Kundige Person oder Plomben) und Freigabe erst nach Vorliegen eines negativen Ergebnisses der Untersuchung auf ASP.

- Maßnahmenkatalog für Wildbrethändler, Hygieneanweisungen für Fahrer.
- Maßnahmen zur Steigerung des Eigenverzehr von Schwarzwildbret durch die Jäger, Forderung der regionalen Vermarktung (nach Testung der erlegten Stücke).
- Stichprobenartige Kontrollen der Biosicherheitsmaßnahmen von Wildsammelstellen, Transportern, Wilbrethändler, Direktvermarktern durch die Veterinärbehörden.

Darüber hinaus gilt:

Für jedes Jagdrevier bzw. eine Gruppe von Jagdrevieren sollte mindestens eine eigene zugelassene Wildsammelstelle verfügbar sein. Diese Sammelstelle sollte vor unbefugtem Zugang von Menschen und Tieren geschützt werden und mit Wasser, ausreichend wirksamen Desinfektionsmitteln und Abfallsammelgeräten ausgestattet sein.

Für jedes Jagdrevier bzw. eine Gruppe von Jagdrevieren sollte eine Kühl-Einrichtung vorhanden sein, falls Tierkörper aufbewahrt werden, bis Laborergebnisse vorliegen.

Erlegte Wildschweine sollten bis zum Vorliegen des ASP-Testergebnisses in den Räumlichkeiten des Jagdreviers verbleiben. Es dürfen nur negativ getestete Wildtierkörper in Verkehr gebracht werden. Um dies zu erreichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Wildtierkörper erforderlich.

Innereien von erlegten Wildschweinen dürfen nicht am Erlegungsort entnommen werden, um den Verlust von Körperflüssigkeiten (einschließlich Blut) zu begrenzen.

Nach dem Zerlegen des Wildschweins sind der verwendete Ort und die verwendete Ausrüstung (einschließlich Transportfahrzeuge) zu waschen und mit zugelassenen Desinfektionsmitteln ([DVG | Desinfektion in der Veterinärmedizin | Ausschuss der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V.: DVG-Desinfektionsmittellisten \(desinfektion-dvg.de\)](#)) zu desinfizieren.

Tierische Nebenprodukte sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu sammeln und zu verarbeiten.

Bei der Suche und Handhabung von Wildschweinkadavern sind Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Notfallplan anzuwenden, um eine mögliche Kontamination von Fahrzeugen, Höfen und Häusern zu vermeiden.

## 9. Biosicherheitsanforderungen Hausschweine

Biosicherheitsanforderungen für die Haltung von Hausschweinen in Österreich sind in der Schweinegesundheitsverordnung, BGBl II Nr. 406/2016 (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über Biosicherheitsmaßnahmen, hygienische Anforderungen und die Gesundheitsüberwachung in Schweinehaltungsbetrieben (Schweinegesundheitsverordnung – SchwG-VO) enthalten.

[RIS - Schweinegesundheitsverordnung - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 01.03.2023 \(bka.gv.at\)](#)

Zur Evaluierung sowie Vorbereitung der Verbesserung und Anpassung der Maßnahmen dieser Verordnung ist beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Biosicherheitskommission für Schweinegesundheit (Schweinegesundheitskommission – SGK) eingerichtet. Diese Biosicherheitskommission erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien, wie zum Beispiel:

- Bauweise der Umzäunung für die Freilandhaltung von Schweinen
- Wildschweinsichere Lagerung von Futter und Einstreu
- Empfehlungen zur Umfriedung von Stallungen, Ausläufen, stationären Verladeeinrichtungen, Mistlagerstätten und wildschweinesicheren Ein- und Ausfahrten, siehe Handbuch zur Umsetzung und Kontrolle der Biosicherheitsmaßnahmen bei der Haltung von Schweinen in Österreich (Stand: 11.01.2023)

Das Ländliche Fortbildungsinstitut Österreich hat die Broschüre „Biosicherheit Schwein“ herausgegeben. Diese Broschüre ist sehr anschaulich und wird von der Schweinegesundheitskommission als Grundlage für die Umsetzung von Biosicherheitsmaßnahmen in Schweinehaltungen empfohlen.

[Biosicherheit Schwein | Landwirtschaftskammer Niederösterreich \(lko.at\)](#)

## 10. Durchführung und Zeitplan

Die aufgezählten Maßnahmen werden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörden und Organisationen durchgeführt. Die Verantwortung für die Durchführung der jagdlichen Maßnahmen liegt beim jeweiligen Landeshauptmann/der jeweiligen Landeshauptfrau, da die Jagd gemäß der Verfassung Österreichs, in Länderkompetenz liegt.

Die Verantwortung für die Maßnahmen der Seuchenprävention, Früherkennung und Bekämpfung der ASP liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

In mittelbarer Bundesverwaltung werden die Maßnahmen, die vom Bund angeordnet werden, von den Bundesländern durchgeführt.

Alle Untersuchungen auf den Erreger der Afrikanischen Schweinepest werden im Nationalen Referenzlabor, der AGES-IVET Mödling, durchgeführt.

Der Zeitrahmen des Aktionsplanes umfasst 5 Jahre, geplant ist eine jährliche Evaluierung im Rahmen der Task Force Gruppe.

## 11. Kommunikation und Schulung

### 11.1. Anleitung zur Probenahme

Die Probenahme beim Wildschwein wird in einer bebilderten Leitlinie der AGES detailliert dargestellt:



[Microsoft Word - Beprobung.docx \(ages.at\)](#)

Schulungsvideos zur Probennahme sind auf der AGES-Website [www.ages.at](http://www.ages.at) abrufbar.

### 11.2. Informationsvideos für die Jägerschaft

Informationen für Jäger und Jägerinnen

Informationen für Schweinehalter und Schweinehalterinnen

[Afrikanische Schweinepest - AGES](#)

[Afrikanische Schweinepest \(ASP\) - Überblick - KVG \(verbrauchergesundheit.gv.at\)](#)

## 12. Kooperation Landwirtschaft – Umwelt

Wie bereits in Punkt 4 (relevante Organisationen und Personengruppen) aufgezählt, werden Vertreter\*innen anderer Ressorts laufend informiert. Die Informationen betreffen die Darstellung der aktuellen Seuchenlage in Europa, die Risikobewertung für Österreich, die Notfallplanung, die Informationskampagnen, die Maßnahmen zur Früherkennung und die geplanten Bekämpfungsmaßnahmen.

Die zahlreichen Aktivitäten Österreichs, darunter auch die Zusammenarbeit mit Landwirtschaft und Umwelt hinsichtlich der Prävention, Früherkennung und Bekämpfung der ASP wurden in einem Audit der Europäischen Kommission im Jahre 2020 - DG(SANTE) 2020-6945 – überprüft.

### 13. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Folgende Aktivitäten tragen zu einer guten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei:

Teilnahme am Trilateral CVO-meeting, Budapest, Jänner 2020 mit der Vorstellung der Präventionsmaßnahmen der Länder Ungarn, Slowakei und Österreich

Unterzeichnung eines „Memorandum of Understanding regarding African Swine Fever“, September 2021 der Länder Ungarn, Slowakei, Tschechische Republik und Österreich. In diesem memorandum wird festgehalten, dass die CVOs der unterzeichnenden Mitgliedstaaten sich gegenseitig über aktuelle Entwicklungen der ASP im jeweiligen Land informieren, im Falle eines grenznahen Ausbruchs schnellstmöglich eine gemeinsame Videokonferenz abgehalten wird, die Länder sich um eine Reduktion der Wildschweinedichte bemühen und sich die Länder gegenseitig finanziell, technisch und personell unterstützen, um angemessene Bekämpfungsmaßnahmen zu setzen und die Verbreitung der ASP zu verhindern.

Teilnahme an der GF-TADs initiative: global control of ASF

Regelmäßiger Austausch bei CVO-meetings und PAFF-Sitzungen auf europäischer Ebene

## 14. Überwachung durch Laboruntersuchungen

### 14.1. Grundlagen zur richtigen Probenahme

Laboruntersuchungen spielen eine zentrale Rolle bei der Früherkennung der ASP. Dazu ist es jedoch wichtig, dass die richtigen Probenmaterialien zur Untersuchung kommen. Das ASPV kommt generell in Blut (hier vor allem im zellhaltigen Blutanteil, während im zellfreien Plasma oder Serum deutlich weniger Virus zu finden ist) und allen bluthaltigen Geweben vor. Da der Großteil der infizierten Wildschweine an der Infektion stirbt, während Virusnachweise in gesunden Wildschweinen (auch im infizierten Gebiet!) selten sind, beruht die Früherkennung auf der konsequenten Meldung und Beprobung tot aufgefundener und krank bzw. verhaltensauffällig erlegter Wildschweine. Die Beprobung gesunder Wildschweine ist im freien Gebiet nicht zielführend, kann jedoch im infizierten Gebiet zur Bestimmung der Ausdehnung der Seuche und zur Ermöglichung der Verwertung gesund erlegter Wildschweine sinnvoll sein.

### 14.2. Geeignetes Probenmaterial zum Nachweis von ASPV

Das bevorzugte Probenmaterial beim tot aufgefundenen Wildschwein ist ein kleines (ca. 1x1x1cm?) Stück Milz, das beim intakten Tierkörper über einen kleinen Einschnitt auf der linken Körperseite hinter der letzten Rippe entnommen werden kann (siehe Leitfaden „Beprobung von Wildschweinen auf Afrikanische Schweinepest“ der AGES). Auch andere bluthaltige Organe wie Leber, Milz, Knochenmark, Lymphknoten und Tonsillen eignen sich gut zum Virusnachweis. Auch ein mit Blut/bluthaltiger Flüssigkeit getränkter Trockentupfer (ohne Medium) eignet sich, sollte aber aufgrund der zu erwartenden geringeren Empfindlichkeit nur bei tot aufgefundenen Wildschweinen zum Einsatz kommen. Im fortgeschrittenen Verwesungsstadium können markhaltige Knochen (z.B. Oberschenkelknochen, Oberarmknochen, Unterkieferast, Brustbein, Rippen) zur Untersuchung auf ASPV verwendet werden.

Beim erlegten Wildschwein sollte grundsätzlich ein Stück Milz eingeschickt werden. Das entnommene Gewebstück sollte mindestens 1 cm<sup>3</sup> Größe aufweisen, von der Einsendung wesentlich größerer Organe/Organteile (z.B. ganzer Nieren, Milz etc.) sollte Abstand genommen werden. Zusätzlich kann die Gewinnung von Blut beim erlegten Wildschwein sinnvoll sein. Hierzu eignet sich Herzblut, das in ein nicht zu kleines (Fassungsvermögen ca. 50 ml)), dicht verschließbares (Schraubverschluss!) Kunststoffröhrchen überführt werden sollte. Alternativ kann das Blut aus dem eröffneten Herzen mit einer Spritze mit Abbruchstempel (Bluttupfer?) entnommen werden.

### 14.3. Probenahme und Probenversand

Die Probennahme erfolgt derzeit ausschließlich durch den/die Amtstier:ärztin, bzw. unter seiner/ihrer Aufsicht oder Anleitung. Die amtliche Untersuchung setzt auch die Erfassung der Probe im Veterinärinformationssystem (VIS) des Bundes voraus. Im

Falle eines ausgedehnten oder längerdauernden Ausbruches kann die Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten zur Probenahme nötig werden.

Wichtig bei allen Probenahmen ist die Vermeidung von Kreuzkontaminationen (d.h. unbeabsichtigte Übertragung von ASP-positivem Material auf ASP-negative Proben). Empfohlene Maßnahmen sind hier die Verwendung von frischen Schutzhandschuhen und gegebenenfalls Einwegwerkzeug (z.B. Einmalskalpell) bei jeder neuen Probenahme. Proben von verschiedenen Auffindeorten müssen so verpackt sein, dass ein Auslaufen oder Durchsickern von Flüssigkeiten oder ein direkter Kontakt zwischen den Proben vermieden wird. Auch die sorgfältige Beschriftung bzw. Etikettierung der Probengefäße (z.B. mit VIS-Probennummern) beugt Verwechslungen vor und ist für die korrekte Zuordnung der Proben von großer Bedeutung.

Die Verpackungs- und Versandanleitung ist im Leitfaden „Beprobung von Wildschweinen auf Afrikanische Schweinepest“ der AGES zu finden.

#### **14.4. Labormethoden und Untersuchungsdauer**

Für den Virusnachweis kommt die PCR zum Einsatz, die das ASPV sehr sensitiv und spezifisch nachweist. In Blut und bluthaltigen Organen ASPV-infizierter Wildschweine bleibt der PCR-Nachweis über lange Zeit (Wochen bis Monate) positiv. Zudem können aus demselben Probenmaterial weiterführende Untersuchungen (Bestätigungsuntersuchung, Sequenzierung, Virusisolierung) zur weiteren Charakterisierung des ASPV durchgeführt werden. Die PCR liefert im Regelfall innerhalb von 1-2 Arbeitstagen ein Ergebnis, weiterführende Untersuchungen dauern wesentlich länger, sind für die Bestätigung eines positiven Falles aber im Allgemeinen nicht relevant.

Der alleinige Nachweis von ASPV-Antikörpern (im ELISA) spielt bei der Diagnose der ASP keine Rolle, kann aber epidemiologisch von Bedeutung sein. Aufgrund der oft schlechten Probenqualität beim erlegten Wildschwein können falsch positive Ergebnisse vorkommen, die in einem Bestätigungstest (Immunperoxidase-Monolayer-Assay) verifiziert werden müssen. Nur etwa 5-10% der infizierten Wildschweine überleben die Infektion und bilden Antikörper aus, sodass der gesicherte Nachweis von Antikörpern in der Regel auf eine bereits schon länger bestehende Anwesenheit von ASP hinweist. Auch der ELISA liefert im Normalfall innerhalb von 1-2 Arbeitstagen ein Ergebnis.

## 15. Bewertung der Auswirkungen von Jagdtätigkeiten auf geschützte Arten und Lebensräume

### Relevante Begriffe und Definitionen.

Kirrung: (nicht nachhaltige Fütterung von Wildschweinen): Anlocken von Wildschweinen mit begrenztem Futter (z. B. Mais) nur zum Zwecke der Jagd, des Fangens oder des Erlegens. Die maximale Menge an Kirrmittel sollte 1 kg/Tag nicht überschreiten. Das Kirren sollte in keinem Fall eine Quelle für die Fütterung von Wildschweinen darstellen, um die Population im Winter zu erhalten.

Totes Wildschwein: Je nach Risikograd sollte jeder Wildschweinkadaver gemäß diesem strategischen Ansatz verwaltet werden (z. B. totes Wildschwein in freien Gebieten oder in infizierten Gebieten).

Risiko: Jedes Land sollte eine Risikobewertung durchführen, um sein eigenes Risiko zu definieren

Futterplätze/Geräte (z.B. Werkzeug) für andere Wildtiere: (z. B. Wildwiederkäuer): Solche Futterplätze für Wildwiederkäuer sollten für Wildschweine nicht zugänglich sein. Das Futter sollte für Wildschweine (z. B. Heu) nicht attraktiv sein.

Frischlings- und Rottenfang: Wildschweine mit Fallen fangen.

## Anhang I – Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (die Anhänge werden mittels Durchführungsverordnung regelmäßig geändert)

Tierseuchengesetz; Gesetz vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl Nr. 177/1909 i.d.g.F.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen (ASP-Verordnung 2005), BGBl. II Nr. 193/2005

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Bekämpfung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen 2003 (Wildschweine-Schweinepestverordnung 2003), BGBl. II Nr. 35/2004

## Anhang II – Überblick über die Informationsmaterialien

Infomaterial Reisende in 16 Sprachen übersetzt (aktualisiert Juli 2023).

Infomaterial Saisonarbeiter:innen in 16 Sprachen übersetzt (aktualisiert Juli 2023).

Bereitstellung der Informationen auf der KVG sowie auch innerhalb der Facebook-Gruppe.

An LKÖ, WKÖ, LVD, TKÖ, AGES, BAVG, BMF sowie Jägerschaft mdB um Weiterleitung versendet.

Bereitstellung A3-Plakat (aktuell in Überarbeitung) auf der KVG zum Download.

Artikel auf KVG mit News-Meldung (Abonent:innen des RSS-Feed erhalten Verständigung durch E-Mail).

Reservierung der Domain: schweinepest.at – aktuell auf die KVG umgeleitet -> kann auf jede andere Seite umgeleitet werden.

APA-Meldung zur ASP.

Kurzartikel in der Jagdzeitung „Weidwerk“ (Septemberausgabe)

Artikel für die Seite konsumentenfragen.at.

Kontaktaufnahme mit Bus- und Bahnunternehmen sowie ASFINAG, um potentielle Informationsplattformen und Kosten zu erfragen.

Auch Raststellen, Nationalparks und Campingplätze bieten Möglichkeiten, zu informieren.